

des B.V. ernannten Herren (bzw. deren Stellvertretern), sowie einem von dem zur Kreditgabe aufgeforderten Kommissionär entsandten Vertreter.

Diese aus drei Herren bestehende Kredit-Kommission hat die vorliegenden Gesuche »kommissionärweise« zu bearbeiten, so daß der Vertreter jedes Kommissionsgeschäftes, der jeweilig nur bei der Beratung der *seiner* Firma betreffenden Fälle mitzuwirken hat, tunlichst schnell seine Anträge erledigt erhält.

Ein Kreditgesuch gilt zu den in diesem Vertrage festgelegten Bedingungen dann als genehmigt, wenn mindestens ein Vertreter des B.V. und der Vertreter des betr. Kommissionärs zustimmt.

Der betreffende Kommissionär hat sodann das genehmigte Kreditgesuch nebst den dazugehörigen, auf seine Firma ausgestellten Sicherungen in Verwahrung zu nehmen. Er hat das über die genehmigte Kreditsumme lautende Akzept vom Kreditnehmer einzuholen, dem B.V. zur Girierung vorzulegen, es sodann zum Diskont zu übernehmen und dem Kreditnehmer den Gegenwert nach Abzug von Zinsen und Provision zukommen zu lassen. Er hat weiter dem Kreditnehmer gegenüber die Verbuchung und Abrechnung sowie alle weitere Korrespondenz und die Abwicklung des ganzen Kreditgeschäftes einschließlich einer etwaigen Prolongation, insbesondere auch gegebenenfalls den Einzug der Sicherheiten durchzuführen.

In der gleichen Weise wie ein ursprüngliches Kreditgesuch sind seitens der Kredit-Kommission auch die vorliegenden Prolongationswünsche, oder die zu einem späteren Zeitpunkt erneuerten Gesuche, soweit beide gemäß § 2 zulässig sind, zu behandeln.

§ 5.

Honoriert der Kreditnehmer einen der für den Sonderkredit gegebenen Wechsel bzw. eine gemäß § 2 erfolgte Prolongation nicht ordnungsgemäß, so hat der den Kredit gebende Kommissionär den Wechsel seinerseits einzulösen. Der B.V. ist in diesem Falle verpflichtet, ihm für die Einlösung zunächst — spätere Abrechnung vorbehalten — 50 % des Wechselbetrages in bar zur Verfügung zu stellen.

Der Kommissionär ist verpflichtet, sodann unverzüglich die Verwertung und den Einzug der von dem Kreditnehmer gewährten Sicherheiten zu betreiben und der Kredit-Kommission des B.V. auf Wunsch Bericht über die jeweilige Sachlage, gegebenenfalls unter Vorlage sämtlicher Unterlagen, zu erstatten.

Etwaige Ratschläge oder Wünsche der Kredit-Kommission sind von dem den Einzug der Sicherheiten betreibenden Kommissionär tunlichst und pflichtgemäß zu beachten.

Die Einstellung eines als erfolglos zu betrachtenden Einzugsverfahrens kann nach Berichterstattung seitens des betr. Kommissionärs an die Kredit-Kommission von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Nach Abschluß oder Einstellung des Einzugsverfahrens hat der Kommissionär über den betr. einzelnen Kreditfall dem B.V. Rechnung zu legen und ihm denjenigen Betrag zurückzuzahlen, den der B.V. aus der Differenz zwischen der von ihm bereits nach § 5 Abs. 1 geleisteten 50prozentigen Zuzahlung zur Wechselauflösung und der gemäß § 1 Punkt b übernommenen Garantie etwa zu beanspruchen hat.

Zinsen für solche zu hohen Vorausleistungen stehen dem B.V. nicht zu, dagegen darf der Kommissionär dem B.V. weder Spesen für die von ihm geleistete Arbeit des Kredit- und Einzugsverfahrens, noch Zinsen für die nicht durch Zahlung des B.V. gemäß § 5 Abs. 1 gedeckte Hälfte der Forderung berechnen. An etwaigen beim Kredit- oder Einzugsverfahren entstehenden Anwalts- oder Gerichtskosten ist der B.V. jedoch mit 50 % beteiligt.

§ 6.

Der B.V. ist verpflichtet, genau Buch zu führen:

- a) über die von ihm für diese Sonderkredite girierten Wechsel;
- b) über seine Forderungsnahme hieraus durch die einzelnen Kommissionäre gemäß § 5 Abs. 1;
- c) über die sich nach § 5 Abs. 5 und 6 später ergebenden Abrechnungen mit den einzelnen Kommissionären.

Die gleiche Verpflichtung zu dieser Buchführung trifft jeden einzelnen Kommissionär.

Die Buchführung des B.V. ist »kommissionärweise« einzurichten. Möglichst monatlich hat eine Abstimmung zwischen der Buchführung des B.V. und der der einzelnen Kommissionäre stattzufinden.

§ 7.

Dieser Vertrag kann von jedem der beiden Vertragsschließenden jederzeit, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1933, tagesfristlos gekündigt werden. Die Kündigung hat im eingeschriebenen Briefe zu erfolgen.

Nach Eingang einer solchen Kündigung können neue Sonderkredite auf Grund dieses Vertrages nicht mehr bewilligt werden. Die Abwicklung der laufenden Sonderkredite hat jedoch sinngemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages weiter zu erfolgen, insbesondere darf die Kredit-Kommission vor erfolgter Abwicklung der alten Sonderkredite ihre Tätigkeit nicht einstellen.

§ 8.

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald der Vorstand des B.V. dem Vorstande des B.V. im eingeschriebenen Briefe mitgeteilt hat, welche Mitglieder des B.V. diesem Vertrage auch einzeln beigetreten sind. Insoweit Mitglieder des B.V. diesem Vertrage nicht beigetreten, können sie auf die Bürgschaftsleistung des B.V. aus diesem Vertrage keinen Anspruch erheben.

Leipzig, den 1932.

Streng vertraulich!
Gilt!

Formblatt Anlage 1

Kreditgesuch

Firma

.....
Kommissionsgeschäft

Leipzig

I. Ich beantrage hierdurch, mir einen Sonderkredit in Höhe von

RM¹⁾

nach den über Sonderkredite zwischen Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig und dem Verein Leipziger Kommissionäre zu Leipzig getroffenen Vereinbarungen beschaffen zu wollen.

Ich beantrage eine Laufdauer des Kredits bis zum²⁾ und bin bereit, mein Akzept zur Verfügung zu stellen.

II. Mein Umsatz aus Bar- und Rechnungverkäufen im letzten Wirtschaftsjahre (vom bis) betrug wie ich hiermit an Eides statt versichere, mehr als das Hundertfache des nachgesuchten Sonderkredites, also mehr als RM

III. Zur Sicherstellung des von mir bei Ihnen beantragten Sonderkredits mache ich Ihnen folgende Vorschläge:³⁾

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Bekanntmachung der Geschäftsstelle

Betr.: Kredithilfe.

Gemäß § 8 des zwischen dem Verein Leipziger Kommissionäre und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler abgeschlossenen Vertrages hat der Vorstand des Vereins Leipziger Kommissionäre dem Vorstand des Börsenvereins folgende Firmen bekanntgegeben, welche dem Vertrag einzeln beigetreten sind:

Gustav Brauns,
Breitkopf & Härtel,

F. A. Brodhaus,
Carl Enobloch,

¹⁾ Höchstbetrag 1% vom Umsatz des letzten Wirtschaftsjahres und nicht mehr als RM 1000.— Mindestbetrag RM 100.— Zinsen und Provision werden bei Auszahlung der Kreditsumme abgezogen.

²⁾ Höchstdauer 3 Monate.

³⁾ Für den Fall, daß Außenstände als Sicherung abgetreten werden sollen, sind noch die Anlagen II und III auszufüllen. Es dürfen nur gute Außenstände abgetreten werden, deren Nennwert mindestens das Doppelte der beantragten Kreditsumme betragen muß.

